

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes

(... StrÄndG) - § 168 StGB

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen
beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 und

zur Begründung in Abschnitt I und II

1. Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 168 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt
geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie
folgt gefaßt:

43/1/85

(noch Ziff. 1)

"(1) Wer unbefugt aus dem Gewahrsam des Berechtigten eine Leiche, Leichenteile, eine tote Leibesfrucht, Teile einer solchen oder die Asche eines Verstorbenen wegnimmt, wer daran oder an einer Beisetzungsstätte beschimpfenden Unfug verübt oder wer eine Beisetzungsstätte zerstört oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

2. In dem Allgemeinen Teil der Begründung ist Abschnitt I Nr. 4 (S. 4 der Vorlage) durch folgenden Text zu ersetzen:

"4. § 168 Abs. 1 StGB schützt in seiner geltenden Fassung nur Leichen, Leichenteile und die Asche Verstorbener vor unbefugter Wegnahme aus dem Gewahrsam des Berechtigten. Die tote menschliche Leibesfrucht verdient, wie dargelegt, denselben strafrechtlichen Schutz. Der Entwurf sieht deshalb vor, § 168 Abs. 1 StGB entsprechend zu ergänzen."

3. Abschnitt II Nr. 1 und 2 der Begründung "Zu den einzelnen Vorschriften" (S. 4 - 7 der Vorlage) ist durch folgenden Text zu ersetzen:

"1. Zu Artikel 1:

Die tote menschliche Leibesfrucht sowie die Teile einer solchen werden als weitere Schutzobjekte in den Tatbestand des § 168 Abs. 1 StGB aufgenommen, um die offenkundig gewordene Gesetzeslücke (s.o. 1) zu schließen.

Der in der Gesetzessprache bereits eingeführte Begriff "Leibesfrucht" (vgl. §§ 1912, 1918 BGB, § 218 StGB a.F.) erfaßt die menschliche Frucht vom Zeitpunkt der Einnistung an (vgl. Dreher, StGB, 34. Auflage 1974, § 218 Anm. 1 B; Lüttger, JR 1969, 445; Schwalb, MDR 1968, 277; Geilen, JZ 1968, 145), so daß Übereinstimmung mit dem strafrechtlichen Schutz vor Abtreibung besteht (§ 219 d StGB). Die extracorporal befruchtete Eizelle fällt nicht unter die

(noch Ziff. 3)

neue Vorschrift. Die Entscheidung, ob auch insoweit ein Bedarf für strafrechtliche Regelungen besteht, muß einer umfassenden Klärung der mit der extracorporalen Befruchtung zusammenhängenden Fragen vorbehalten bleiben.

Die Änderung hat zur Folge, daß die tote menschliche Leibesfrucht sowie die Teile einer solchen gegen unbefugte Wegnahme aus dem Gewahrsam des Berechtigten geschützt werden. Nach der Rechtsprechung, die zu § 168 Abs. 1 StGB bisheriger Fassung ergangen ist, hat der Leiter des Krankenhauses, in dem sich der Leichnam eines Verstorbenen befindet, hieran berechtigten Gewahrsam (OLG München, NJW 1976, 1805; OLG Karlsruhe, Justiz 1977, 313; OLG Stuttgart, Justiz 1977, 312). Auf den hier in Rede stehenden Fall übertragen bedeutet dies, daß der Leiter des Krankenhauses, in dem die tote Leibesfrucht (durch Frühgeburt oder Schwangerschaftsabbruch) angefallen ist und das für die ordnungsgemäße Beseitigung zu sorgen hat, berechtigter Gewahrsamsinhaber ist. Verletzt ein anderer (dies kann auch ein Bediensteter des Krankenhauses sein) unbefugt diesen Gewahrsam, so macht er sich nach § 168 Abs. 1 StGB in der Fassung des Entwurfs strafbar."

Begründung zu Ziffer 1 bis 3:

Es ist dringend geboten, die Lücke im Strafrechtsschutz zu schließen, die darin besteht, daß § 168 Abs. 1 StGB die tote menschliche Leibesfrucht - anders als Leichen und Leichenteile - nicht vor unbefugter Wegnahme aus dem Gewahrsam des Berechtigten schützt.

43/1/85

R

4. Zum Vorblatt

Das Vorblatt zu dem Gesetzesantrag ist wie folgt zu ändern:

a) Abschnitt A - Zielsetzung - ist wie folgt zu fassen:

"A. Zielsetzung

Strafrechtlicher Schutz vor der unbefugten Wegnahme
toter menschlicher Embryos und Feten."

b) Abschnitt B - Lösung - ist wie folgt zu fassen:

"B. Lösung

Durch Ergänzung des § 168 Abs. 1 StGB sollen die
tote Leibesfrucht und ihre Teile ebenso strafrecht-
lich gegen unbefugte Wegnahme geschützt werden wie
die Leiche, Leichenteile oder die Asche von Ver-
storbenen."

Begründung:

Folgeänderung zu der Änderung des
Artikels 1 (§ 168 Abs. 1 StGB).